



An die  
Mitglieder  
des Kreisentwicklungsausschusses

Gummersbach, den 13.11.2013

**EINLADUNG**  
**KREISENTWICKLUNGS AUSSCHUSS**

KEA/004/2013

für **Mittwoch, 27.11.2013, 15:00 Uhr**

im Sitzungsraum im Hohenzollernbad, EG 12, Moltkestraße 45, 51643 Gummersbach

**Tagesordnung**

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Tagesordnungspunkt</b>	<b>Vorlagennummer</b>
---------------------	---------------------------	-----------------------

**A Öffentlicher Teil**

1.	Einwohnerfragen	
2.	Vorstellung des Masterplan Grün, Version 3.0 durch einen Mitarbeiter des Region Köln/Bonn e.V.	0255/2013/IV
3.	Entwurf des Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW); Stand: Juni 2013; hier: Diskussion und Stellungnahme des Oberbergischen Kreises	0249/2013/IV
4.	1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014/Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept 2011 – 2014 Produktbereich: 1.02 Sicherheit und Ordnung (Produktgruppen: 1.02.05 Fahr- und Beförderungserlaubnisse, 1.02.08 Statistik) Produktbereich: 1.09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen (Produktgruppen: 1.09.01 Räumliche Planung, 1.09.02 Vermessung, Erhebung und Führung von Geobasisdaten, 1.09.03 Geoinformationsdienste, Geodatenmanagement, 1.09.04 Grundstückswertermittlung) Produktbereich: 1.12 Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV (Produktgruppe: 1.12.02 ÖPNV) Produktbereich: 1.15 Wirtschaft und Tourismus (Produktgruppen: 1.15.01 Wirtschaftsförderung, 1.15.02 Tourismus)	0246/2013/LR/KD

5.	Einführung eines Sozialtickets (MobilPass) im Verkehrsverbund Rhein-Sieg	0247/2013/IV
6.	Vorstellung der Klimaschutzteilkonzepte	0250/2013/LR/KD
7.	Demografiebericht für den Oberbergischen Kreis	0248/2013/LR/KD
8.	Anträge	
9.	Anfragen	
10.	Mitteilungen	
10.1.	Sachstand Projekt Panarbora	
<b>B Nichtöffentlicher Teil</b>		
11.	Anträge	
12.	Anfragen	
13.	Mitteilungen	

Bei Verhinderung bitte umgehend Frau Gipperich –**02261 88-6832**– informieren.

Parkmöglichkeiten bestehen auf den Parkflächen hinter dem Kreishaus sowie in der Rathaus-Tiefgarage am Rathausplatz. Parkkarten können beim Schriftführer in Ausfahrtskarten getauscht werden.

Die gesamten Unterlagen des öffentlichen Teils der Sitzung können Sie auch über das Internet unter <http://session.obk.de/bi> abrufen. Sollten Sie über einen Zugang zum Kreistagsinformationssystem verfügen, können Sie auch den nichtöffentlichen Teil unter <http://session.obk.de/ri> einsehen.

gez.

Bodo Löttgen  
Ausschussvorsitzender

beglaubigt:

gez.

Kerstin Gipperich  
Schriftführerin

## Vorlage

### Kreisentwicklungsausschuss

Sitzungsdatum: 27.11.2013

Vorlage Nr.: 0255/2013/IV

<b>Tagesordnungspunkt</b>	<b>2</b>	- öffentlich -
<b>Betreff:</b>		
<b>Vorstellung des Masterplan Grün, Version 3.0 durch einen Mitarbeiter des Region Köln/Bonn e.V.</b>		
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
Der Kreisentwicklungsausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

## SACHVERHALT

Der heutige Region Köln/ Bonn e.V. wurde als Region Köln/ Bonn und Nachbarn e.V. im Jahr 1992 gegründet.

Seine Mitglieder:

Stadt Köln, Bundesstadt Bonn, Stadt Leverkusen, Rhein-Sieg-Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis-Neuss, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Handwerkskammer zu Köln, Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Industrie- und Handelskammer zu Köln, Kreissparkasse Köln, Sparkasse Köln/Bonn, Sparkasse Leverkusen, Landschaftsverband Rheinland, DGB-Kreis Region Köln-Bonn.

Seit seiner Gründung verfolgt der Verein das Ziel, die Kooperation zwischen den Partnern in der Region zu fördern und zu festigen.

Es wurden zu verschiedenen Arbeitsbereichen regionale Arbeitskreise gebildet werden.

So entstand auch der Arbeitskreis Natur und Landschaft.

Er sollte die regionale Zusammenarbeit in den Bereichen Natur und Landschaft verbessern.

Mit dem vorliegenden Masterplan Grün, Version 3.0 legt der Region Köln/Bonn e.V. eine Weiterführung der bisher erstellten Pläne vor.

Ein wesentliches Ziel des Masterplans ist, die Qualitäten der regionalen Kulturlandschaften mittelfristig zu sichern und zu verbessern.

In dieser Sitzung soll der Masterplan Grün, Version 3.0 durch einen Mitarbeiter des Region Köln/Bonn e.V. vorgestellt werden.

gez.

---

Hagen Jobi  
-Landrat-

gez.

---

Uwe Stranz  
-Dezernent-

**Vorlage**  
**Kreisentwicklungsausschuss**  
**Kreisausschuss**  
**Kreistag**

Sitzungsdatum: 27.11.2013

Sitzungsdatum: 05.12.2013

Sitzungsdatum: 12.12.2013

Vorlage Nr.: 0249/2013/IV

<b>Tagesordnungspunkt</b>	<b>3</b>	- öffentlich -
<b>Betreff:</b>		
<b>Entwurf des Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW); Stand: Juni 2013;</b>		
<b>hier: Diskussion und Stellungnahme des Oberbergischen Kreises</b>		
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
Der Kreistag beschließt die beigefügte Stellungnahme zum Entwurf des LEP		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

## SACHVERHALT

Das Raumordnungsrecht des Bundes schreibt vor, dass jedes Bundesland einen zusammenfassenden, überörtlichen und fachübergreifenden Raumordnungsplan für sein Landesgebiet aufzustellen hat. In Nordrhein-Westfalen heißt dieser Plan **„Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen“, kurz „LEP NRW“.**

Dieser dient dazu, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen.

Der nun vorliegende Entwurf für einen neuen Landesentwicklungsplan (Stand Juni 2013) soll den seit 1995 gültigen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW '95) ablösen.

**Der neue LEP NRW soll für die nächsten 15-20 Jahre gültig sein.**

Es wird Vorsorge für die verschiedenen Nutzungen und Funktionen des Raums getroffen. Dies sind so unterschiedliche Nutzungen wie Wohnen, Gewerbe, Verkehr, Rohstoffgewinnung, Landwirtschaft und Energieversorgung.

Nach § 10 Abs. 1 und 2 Raumordnungsgesetz wurden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen unterrichtet.

Überwiegend beteiligen sich die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die kommunalen Spitzenverbände, die Industrie- und Handelskammern, sonstige Vertreter aus der Wirtschaft sowie die Bezirksregierungen und der Regionalverband Ruhr mit den Regionalräten an der Erarbeitung.

**Stellungnahmen** mit Hinweisen und Anregungen zum Entwurf des neuen LEP NRW können **bis zum 28. Februar 2014**, dem Ende der öffentlichen Auslegung abgegeben werden.

Verwaltungsseitig wird der Entwurf einer Stellungnahme des Oberbergischen Kreises erarbeitet, der in der Sitzung beraten werden soll, damit im Dezember der Kreistag diesen beschließen kann.

Der Entwurf der Stellungnahme liegt als Anlage bei.

Es ist beabsichtigt die Stellungnahmen der einzelnen Kreise vorab an den Landkreistag NRW und zu übersenden, damit von dort gemeinsam mit dem Städtetag NRW eine zusammengeführte umfassende Stellungnahme erarbeitet werden kann.

Der Region Köln/Bonn e.V. beabsichtigt ebenfalls die Einzelstellungnahmen Ihrer Mitglieder im Jan/Feb 2014 in eine Gesamtstellungnahme münden zu lassen.

gez.

---

Hagen Jobi  
-Landrat-

gez.

---

Uwe Stranz  
-Dezernent-

## Anlage zum TOP 3

### Stellungnahme zum LEP Entwurf Stand Juni 2013

#### Allgemeines zum Landesentwicklungsplan

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, mit der Aufstellung eines neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) die raumordnerischen Ziele und Grundsätze für das Land Nordrhein-Westfalen an die geänderten Rahmenbedingungen, wie z. B. die veränderte demografische Entwicklung und den Klimawandel anzupassen.

Dazu werden bisherige landesplanerische Festlegungen zu unterschiedlichen Sachbereichen aktualisiert, u. a. zur künftigen Energieversorgung, zu einer bedarfsgerechten und zugleich flächensparenden Siedlungsentwicklung, zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und zur Rohstoffsicherung.

Gleichzeitig sollen die Inhalte des noch geltenden Landesentwicklungsplans aus dem Jahr 1995 (LEP 95), des LEP „Schutz vor Fluglärm“ und Inhalte des Landesentwicklungsprogramms (LEPro), welches am 31.12.2011 außer Kraft getreten ist, in einem neuen einheitlichen Planwerk zusammengefasst werden.

Am 27.03.2012 hatte die Landesregierung beschlossen, vorgezogen einen LEP „Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel“ zu erarbeiten. Dieser Sachliche Teilplan ist am 13. Juli 2013 in Kraft getreten und wird in den künftigen LEP NRW integriert. Die Veröffentlichung der Rechtsverordnung erfolgte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 12. Juli 2013.

Der LEP NRW ist der zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungsplan für das gesamte Landesgebiet des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne des § 8 **Raumordnungsgesetz** (ROG).

Gemäß § 9 i. V. m. § 12 Abs. 4 **Landesplanungsgesetz** (LPIG) ist im Rahmen der Erarbeitung eines Raumordnungsplanes eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden.

Der Landesentwicklungsplan NRW dient als Basis bei der Erarbeitung der Regionalpläne, die bei der Bezirksregierung erarbeitet werden.

Diese sind detaillierter als der Landesentwicklungsplan.

Danach folgen die detailreichsten Pläne, nämlich die Fachpläne und die Bauleitpläne der Gemeinden. Dazu zählen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne.

## Inhalt und Wirkung des Landesentwicklungsplans

Der Landesentwicklungsplan besteht aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen sowie Erläuterungen.

In den textlichen Festlegungen werden die Vorgaben für die nachfolgenden Planungsebenen beschrieben.

Die zeichnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans erfolgen im Maßstab 1:300.000 und sind damit vergleichsweise grob. Daher können in der Regel nur Bereiche mit einer Größe von über 150 ha (1,5 km<sup>2</sup>) dargestellt werden. Dadurch haben die nachgeordneten Planungsebenen Gestaltungsmöglichkeiten, die zeichnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans eigenverantwortlich zu konkretisieren und zu ergänzen.

Außerdem gibt es nachrichtliche Darstellungen, die der besseren Lesbarkeit der Karten dienen. Sie sollen die gegenwärtigen Planungen und Raumstrukturen dokumentieren, z. B. die Aufteilung in Siedlungsraum und Freiraum. Die nachrichtlichen Darstellungen sind rechtlich nicht bindend.

Die Erläuterungen sind ebenfalls rechtlich nicht bindend. Sie dienen dem besseren Verständnis und geben Hinweise zur sachgerechten und rechtssicheren Anwendung der Festlegungen.

Die Festlegungen werden in

- **Zielen** der Raumordnung und in
- **Grundsätzen** der Raumordnung getroffen.

**Ziele** der Raumordnung sind verbindliche textliche oder zeichnerische, abschließend abgewogene Vorgaben, die von den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten sind. Sie lösen eine strikte Bindungswirkung aus.

Die nachgeordneten Planungsebenen müssen ihre Pläne den Zielen der Raumordnung anpassen.

**Grundsätze** der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind.

Der LEP-Entwurf enthält insgesamt 125 raumordnerische Festlegungen (**60 Ziele** der Raumordnung und **65 Grundsätze** der Raumordnung), darunter auch neue Zielsetzungen u. a. zur flächensparenden Siedlungsentwicklung, zum Klimaschutz und zur Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien.



Aufgrund seiner Stellung in der Planungshierarchie besteht eine unmittelbare Bindungswirkung des LEP für die Regionalpläne, die gemäß § 8 Abs. 2 ROG aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln sind.

Die Regionalpläne legen gemäß § 18 Abs. 1 LPIG auf der Grundlage des LEP NRW die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in ihrem jeweiligen Planungsgebiet fest. Sie sind geänderten Zielen der Raumordnung im Landesentwicklungsplan anzupassen.

### **Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplan**

Das Verfahren zur Aufstellung des neuen LEP ist in § 10 ROG in Verbindungen mit §§ 13 und 17 LPLG geregelt. Nach § 10 Abs. 1 ROG sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Raumordnungsplans zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans und seiner Begründung zu geben. Ende August 2013 hat die Staatskanzlei als Landesplanungsbehörde das Beteiligungsverfahren eingeleitet.

Bis zum **28.02.2014** können die Öffentlichkeit und alle öffentlichen Stellen Stellung nehmen.

An das Beteiligungsverfahren wird sich die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen anschließen. Sollte die Landesplanungsbehörde bei der Überarbeitung des Entwurfs wesentliche Änderungen vornehmen, ist rechtlich eine erneute, verkürzte Beteiligung geboten.

Nach dem anschließenden Aufstellungsbeschluss der Landesregierung leitet sie den Planentwurf mit einem Bericht über das Aufstellungsverfahren gemäß § 17 Abs. 1 LPLG dem Landtag zu. **Der LEP wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landes als Rechtsverordnung beschlossen** (§ 17 Abs. 2 LPLG).

Danach wird der neue LEP im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht und damit rechtswirksam. Mit seinem Inkrafttreten ist frühestens Ende 2014 zu rechnen.

# Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes (Stand Juni 2013)

Nachfolgend in Rot abgedruckt, mit römischen Ziffern durchnummeriert und gerahmt:  
Der Formulierungsvorschlag der Stellungnahme durch die Verwaltung  
Stand 27.11.2013

Der Entwurf des Landesentwicklungsplans ist in folgende **Kapitel** unterteilt:

1. Einleitung
2. Räumliche Struktur des Landes
- 3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung**
- 4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel**
5. Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit
- 6. Siedlungsraum**
7. Freiraum
8. Verkehr und technische Infrastruktur
9. Rohstoffversorgung
- 10. Energieversorgung**

Zu den raumordnerischen Festlegungen zum Entwurf des Landesentwicklungsplans **werden zu den fettgedruckten Kapiteln im Nachgang Ausführungen gemacht**, die sich an deren jeweiligen Kapiteln orientieren.

## **Kapitel 3      Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung**

Im Kapitel 3 befasst sich die Landesregierung mit einem Ziel und mit drei Grundsätzen.

Das Ziel sind 32 Kulturlandschaften.

Eines dieser Kulturlandschaften ist das Bergische Land. Die Kulturlandschaft „Bergisches Land“ umfasst den Oberbergischen Kreis, den westlichen Teil des Märkischen Kreises, den nordöstlichen Teil des Rhein-Sieg-Kreises, den südöstlichen Teil der kreisfreien Stadt Köln, große Teile des Rheinisch-Bergischen Kreises, den Ostrand der kreisfreien Stadt Leverkusen und die südlichen bzw. südöstlichen, ländlich geprägten Teile der kreisfreien Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal.

Dies resultiert aus einer Analyse der Landschaftsverbände, welche die kulturlandschaftliche Vielfalt des Landes untersucht haben und eine flächendeckende Gliederung des Landes in 32 Kulturlandschaften vorgenommen haben.

Diese Zielfestsetzung ist sehr zu begrüßen, da es dazu beitragen kann, die Identität der ortsansässigen Bevölkerung mit ihrer Region zu stärken und als Standortfaktor die wirtschaftliche Entwicklung und den Tourismus zu unterstützen.

I.

Es wird angeregt, dass folgende Ergänzung in 3-1 Ziel 32 Kulturlandschaften auf Seite 15 aufgenommen wird: „Bei Bedarf können die Kulturlandschaften weiter differenziert und räumlich abgegrenzt werden.“

II.

Der Oberbergische Kreis hält eine Berücksichtigung des Masterplan Grün Version 3.0 des Region Köln/Bonn e.V. bezüglich der weiteren Differenzierung für erforderlich.

Begründung:

Mit dem **Masterplan Grün Version 3.0 des Region Köln/Bonn e.V.** besteht ein durch die Landesplanung **anerkannter Fachbeitrag**, der die im Landesentwicklungsplan definierten Kulturlandschaften und bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche aufnimmt und inhaltlich wie räumlich weiter ausdifferenziert. Im Hinblick auf die erforderliche Konkretisierung im Rahmen der Regionalplanung sollte diese Möglichkeit bereits in den entsprechenden Zielen und Erläuterungen des LEP seinen Ausdruck finden.

Das unter 3-2 formulierte Ziel führt mit der Abbildung 2 insgesamt 29 „landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ auf. Hier sind im Nahbereich des Oberbergischen Kreises das Tal der Wupper (Nr.19) und die Wahner Heide – Siegburg (Nr. 22) aufgeführt. Das Bergische Land wird insgesamt als eine Kulturlandschaft (Nr. 22) von insgesamt 32 Kulturlandschaften dargestellt.

Auch unter Berücksichtigung der Ziele des Masterplan Grün, Version 3.0 des Region Köln/Bonn e.V. vom Mai 2013 und der hier dargestellten bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche Homburger Ländchen – Bröltal, dem Heckberger Wald – Leppetäl sowie Nutscheid - Leuscheid ist eine Darstellung – entweder Einzel oder auch in Verknüpfung – angebracht. Eine nur allgemeine Darstellung dieser bedeutsamen Kulturbereiche in der grundsätzlichen Darstellung der Kulturlandschaft „Bergisches Land“ würdigt nicht die überregionale Bedeutung gerade dieser Kulturbereiche.

## Kapitel 4 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

4-1 Grundsatz Klimaschutz lautet:

„Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren.“

In den Erläuterungen heißt es weiter:

„Um die nordrhein-westfälischen Klimaschutzziele zu erreichen, wird langfristig eine Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energieträger angestrebt.“

In diesem Kapitel wird somit insbesondere der Energieerzeugung eine tragende Rolle zugeordnet. Sie soll auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien

**unter besonderer Beachtung der Windenergie** umgestellt werden,

der **bis zum Jahr 2025 1,6 % der Landesfläche** zur Verfügung gestellt werden soll.

Diese Zahl beruht auf einer Potenzialstudie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV).

Der Entwurf des LEP macht im Kapitel 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbare Energien auf Seite 130 deutlich, dass diese Vorgaben bereits auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung zu berücksichtigen sind.

Für die Träger der Regionalplanung legt der Landesentwicklungsplan in Kapitel 10.2-2 dazu **Mindestgrößen von Vorranggebieten** für Windenergieanlagen fest.

Für den Regierungsbezirk Köln sind dies konkret **14.500 ha!**

Die Vorgabe von strikt zu beachtenden flächenbezogenen Mengenzielen wird von hier als nicht praktikabel angesehen, da dies die kommunalen Steuerungsmöglichkeiten stark einschränken würde.

In 4-3 Grundsatz Klimaschutzplan hat die Landesregierung 4-3 festgelegt, dass die Raumordnungspläne diejenigen Festlegungen des **Klimaschutzplans NRW** umsetzen, die gemäß § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz (seit 30.01.2013 in Kraft) für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.

**Den Klimaschutzplan gibt es allerdings noch gar nicht.** Er wird zur Zeit erarbeitet.

Wann der Klimaschutzplan in Kraft treten wird, ist noch unbestimmt.

III.

Das Ziel 4.3 Klimaschutzplan (Seite 22) kann nicht aufrecht erhalten bleiben.

Begründung:

Das „Herauslösen“ von Zielen und Grundsätzen aus dem Landesentwicklungsplan in eine Verordnung auf der Grundlage des Klimaschutzgesetzes erscheint fraglich, da dies ein Verstoß gegen die Grundsätze der Raumordnung darstellt, weil die Ziele und Grundsätze sich aus dem Landesentwicklungsplan unmittelbar und hinreichend bestimmt ergeben müssen. Entsprechende Festlegungen können erst dann in den LEP aufgenommen werden, wenn der Klimaschutzplan vorliegt. Das betrifft unter anderem die Windkraft.

## Kapitel 6 Siedlungsraum

Das Kapitel 6 Siedlungsraum ist eines der umfangreichsten Kapitel. Es beinhaltet 20 Ziele und 15 Grundsätze.

Bei den Städten und Gemeinden Oberbergs wurden Ende September erste Einschätzungen zu dem vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplans abgefragt. Die meisten der hier eingegangenen Stellungnahmen betrafen dieses Kapitel 6. Die Behandlung dieses Kapitels ist von besonderem Interesse der kreisangehörigen Kommunen.

### Ausrichtung der Siedlungsentwicklung (6.1-1 Ziel)

Zitat aus dem Entwurf des LEP:

„Die Siedlungsentwicklung ist **bedarfsgerecht** und **flächensparend** ... auszurichten.“

Der vorliegende Landesentwicklungsplan misst den Bereichen Klimaschutz, Umwelt- und Naturschutz eine herausragende Rolle zu.

Schon allein aus diesem Grund stehen das Konzept der **flächensparenden** Siedlungsentwicklung insgesamt und der Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung im Vordergrund.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt die **Flächeninanspruchnahme** von heutigen **11 ha pro Tag** stark zu reduzieren.

Die Flächeninanspruchnahme soll deshalb bis zum Jahr 2020 auf **5 ha pro Tag** und **langfristig sogar auf „Null“ reduziert werden.**

Dass mit der Ressource Fläche schonend umzugehen ist, versteht sich von selbst, da die Freiräume in unserem Land nicht unendlich zur Verfügung stehen.

Ob und in welchem Umfang ein **Bedarf** an zusätzlichen Siedlungsflächen besteht, soll von den Regionalplanungsbehörden auf der Basis einer landeseinheitlichen Methode ermittelt

werden. Die Prognose notwendiger Wohnsiedlungsflächen soll vor allem die Entwicklung der Haushaltszahlen, die Prognose notwendiger gewerblicher Bauflächen die Entwicklung der Betriebe im jeweiligen Plangebiet berücksichtigen.

Im Zusammenhang damit sollen die ungenutzten, planerisch gesicherten Siedlungsflächenreserven durch ein Monitoring beobachtet und einbezogen werden.

#### IV.

##### Zu 6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung (Seite 29)

Es bestehen erhebliche Bedenken, dass die Flächeninanspruchnahme **pauschal** bis 2020 auf 5 ha und langfristig auf Null gesenkt wird.

Eine Berechnungsmethode einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung wurde bislang nicht festgelegt.

Weiterhin ist fraglich, ob eine Berechnungsmethode die unterschiedlichen Gegebenheiten von städtischen zu eher ländlichen Bereichen jeweils überhaupt ausreichend berücksichtigen kann.

Begründung: Ohne eine Berechnungsmethode, welche die unterschiedlichen Gegebenheiten berücksichtigt, wird die Gefahr gesehen, dass die Siedlungsentwicklung nicht die zukünftig tatsächlich vorhandenen Entwicklungspotenziale und -notwendigkeiten zu Grunde legt.

Es bestehen erhebliche Bedenken, weil eine landeseinheitliche Berechnungsmethode der heimischen Wirtschaft und der kommunalen Siedlungsflächenentwicklung der sich wandelnden Gesellschaft nicht gerecht wird.

Außerdem sind Siedlungsflächen über einen möglichen zu bestimmenden Bedarf ergänzend zu berücksichtigen, um flexibel und kurzfristig, bei Nicht-Entwickelbarkeit von einzelnen Flächenbereichen, eine alternative Fläche entwickeln zu können.

#### Rücknahme von Siedlungsflächenreserven (6.1-2 Ziel)

Der Vorgabe, für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind, ist zu widersprechen. Sie verletzt die kommunale Planungshoheit ebenso wie die höherrangige Regelung des § 6 BauGB, welche die Genehmigung des Flächennutzungsplans durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksplanungsbehörde) regelt. Eine Aufhebung dieser Genehmigung würde auch dem zuvor durchgeführten Abstimmungsverfahren zwischen der Bezirksplanungsbehörde und der Gemeinde widersprechen.

V.

Zu 6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven (Seite 29)

Die Rücknahme von für Siedlungszwecke vorgehaltenen Flächen, für die kein Bedarf mehr gesehen wird, wird von hier als negativ betrachtet, da dieses nur an vorhandene Veränderungen geknüpft wird und die Möglichkeit verringert wird auf künftige Trends geeignet zu reagieren.

Ein „Flächentausch“ innerhalb der Planungshoheit der jeweiligen Kommune muss möglich bleiben, damit der ländliche Raum nicht vom städtischen Raum „abgehängt“ wird.

Mit dieser Zielvorgabe wird die kommunale Flexibilität zur Entwicklung von Siedlungsraum eingeschränkt. Das Reduzieren von Entwicklungsmöglichkeiten auf einen prognostizierten reinen Bedarf birgt die Gefahr in sich, dass zum einen Grundstücksspekulationen mehr Raum erhalten und durch nicht umsetzbare Planverfahren (zeigt sich erst im konkreten Bauleitplanverfahren – u.a. Artenschutz, Immission, Erschließungskosten, Bürgerbeteiligungen) kein Planungsspielraum mehr gegeben ist. Auch im Sinne der Wahrung der Planungshoheit der Kommunen, ist hier besonderes darauf hinzuweisen, dass die Rücknahme von Siedlungsflächenreserven im Regionalplan nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Kommune erfolgen kann.

Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen (6.1-4 Ziel)

Gerade im ländlichen Bereich sind insbesondere aufgrund von topografischen Gegebenheiten bandartige Siedlungsentwicklungen vorhanden. In diesen Fällen muss eine Siedlungsentwicklung erhalten bleiben.

VI.

Das Ziel 6.1-4 Keine bandartigen Entwicklungen (Seite 29) muss die vorhandenen bandartigen Siedlungen berücksichtigen. Die Erweiterung von vorhandenen bandartigen Siedlungen sollte im Einzelfall möglich sein. In begründeten Ausnahmefällen müssen auch entlang von Infrastrukturbändern neue bandartige Siedlungen möglich sein, wenn Abstände zur Wohnbebauung einzuhalten sind.

## Flächensparende Siedlungsentwicklung (6.1-11 Ziel)

Grundsätzlich ist die flächensparende Siedlungsentwicklung schon unter der Überschrift Ausrichtung der Siedlungsentwicklung1 (6.1-1 Ziel) s.o. erläutert.

Die künftigen Hürden werden enorm hoch sein, wenn eine Kommune zu Lasten des Freiraums künftig Siedlungsraum erweitern will:

So muss der Nachweis des Bedarfs an zusätzlichen Bauflächen geführt werden, nicht mehr benötigte Siedlungsflächenreserven müssen gemäß Ziel 6.1-2 wieder dem Freiraum zugeführt worden sein, des Weiteren muss nachgewiesen werden, dass keine geeignete Fläche der Innenentwicklung im bisher festgelegten Siedlungsraum vorhanden ist und zuletzt darf die Möglichkeit des Flächentauschs nicht vorhanden sein.

### VII.

#### Zu 6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung

Die flächensparende Siedlungsentwicklung ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch sollte man aufgrund von nicht vorhersehbaren Entwicklungen und fehlenden geeigneten Berechnungsgrundlagen zugunsten von bedarfsgerechten Flächenausweisungen auf eine landesseitige Festlegung von strikt zu beachtenden Verbrauchszielen verzichten.

Gleichartige Lebensverhältnisse des ländlichen Siedlungsraumes zum Ballungsraum sollten gewahrt bleiben. Eine dynamische Siedlungsentwicklung im ländlichen Raum muss erhalten bleiben.

### VIII.

#### Ebenfalls zu 6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung

Zu den Erläuterungen zu 6.1-11 auf Seite 36:

Gegenüber dem letzten Absatz der Erläuterungen bestehen Bedenken:

Zitat aus dem Entwurf des LEP:

„Für die Erweiterung vorhandener Betriebe kann Freiraum ausnahmsweise im Einzelfall auch ohne Einhaltung der im Ziel genannten Bedingungen in Anspruch genommen werden, wenn andere spezifische freiraumschützende Festlegungen wie z. B. Überschwemmungsbereich oder Bereich zum Schutz der Natur nicht entgegenstehen. Auch solche betriebsgebundenen Siedlungserweiterungen sind bei der Flächenbedarfsermittlung anzurechnen und ggfls. durch entsprechende Rücknahme zu kompensieren. In der Regel sind hierfür ab einer Größe von 10 ha Regionalplanänderungen erforderlich“.



Hier sollte zur Stärkung der Wirtschaft und der Standortsicherung der Firmen im Außenbereich eine landesplanerische Unterstützung erfolgen. Firmen im Außenbereich sollten sich grundsätzlich auch im Außenbereich bei nachgewiesener Notwendigkeit erweitern können, wenn nicht wichtige freiraumschützende Maßnahmen (z.B. Überschwemmungsgebiete, Bereich zum Schutz der Natur) entgegenstehen.

Ebenfalls ist eine Rücknahme von anderen Entwicklungsflächen für eine mögliche Firmenerweiterung im Außenbereich bedenklich. Hierdurch wird der Spielraum, geeignete Flächen bei Bedarf zu entwickeln, reduziert, was gegen die wirtschaftliche Konsolidierung einer Region spricht. Auch hier ist, um Grundstücksspekulationen bzw. nicht umsetzbaren Planverfahren vorzubeugen, eine größere Flächenreserve für Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche als für den Bedarf ermittelt, vorzuhalten.

### Ergänzende Festlegung für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) (Kapitel 6.3)

#### Flächenangebot (6.3-1 Ziel)

Künftige GIB-Entwicklungen sollen durch regionale/teilregionale Konzepte in Abstimmung mit der Regionalplanung aufgezeigt werden. Dabei soll eine landeseinheitliche Berechnungsmethode zugrunde gelegt werden. Außerdem wird hinsichtlich des Immissionsschutzes eine Anbindung an Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), mit entsprechender Zonierung innerhalb der ASB, empfohlen.

Die gewünschten Konzepte sollen insbesondere als Empfehlung dienen, da die Planungshoheit gemäß BauGB und GG bei den Kommunen und in der Zusammenarbeit der Kommunen liegt.

#### IX.

Auch hier wird, wie schon unter Punkt IV. - zu 6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung- eine landeseinheitliche Berechnungsmethode als bedenklich gesehen. Gerade durch die speziellen wirtschaftsstrukturellen sowie topographischen Gegebenheiten des Oberbergischen Kreises ist eine landeseinheitliche Berechnungsmethode nicht praktikabel.

Unter Berücksichtigung der bewegten topographischen Landschaft, der vielen immissionsrechtlich zu schützenden Splittersiedlungen und Gehöfte sowie der vor allem industriell geprägten Nutzungen,

ist es im Oberbergischen Kreis schwierig, geeignete Industriegebietserweiterungen zu lokalisieren. Es ist fraglich, ob eine Berechnungsmethode die tatsächlich vorhandenen Entwicklungen berücksichtigen kann.

#### Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (6.3-3 Ziel)

Im Ziel 6.3-3 wird beschrieben, dass neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) unmittelbar anschließend an die vorhandenen **ASB (Allgemeinen Siedlungsbereiche)** oder **GIB (Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche)** festzulegen sind.

Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden.

Die Liste der Ausnahmetatbestände unter Ziel 6.3-3 muss um den Umgebungsschutz für benachbarte Wohnnutzungen erweitert werden. Denn wenn ein emittierender Gewerbe- oder Industriebetrieb durch die Ausweisung eines GIB in der Nachbarschaft einer bestehenden Wohnsiedlung angesiedelt würde und dadurch Belästigungen oder Gefährdungen für die Wohnnutzung entstehen, kann diese Flächenausweisung nicht erfolgen.

X.

Zu 6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (Seite 40)

Vorschlag:

Unter 6.3-3 Ziel auf Seite 40 sollte folgender Spiegelstrich ergänzt werden:

„ – sofern Belästigungen oder Beeinträchtigungen für die angrenzenden Siedlungsbereiche entstehen“.

Begründung: In Fällen dieses Spiegelstriches kann eine Freirauminanspruchnahme abseits vorhandener Allgemeiner Siedlungsbereiche und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche notwendig sein. Diese muss möglich bleiben.

Die grundsätzliche Bindung von neuen GIB an vorhandene ASB ist bedenklich, da vor allem in Ergänzung zu den ASB häufig zusätzliche Immissionskonflikte entstehen und die Ausnutzung für uneingeschränkte industrielle Nutzung nicht gegeben ist. Die Einschränkungen für die Entwicklung von GIB sind auch schon durch die topographische Situation und den vielen Splittersiedlungen bzw. Gehöfte im Oberbergischen gegeben. Insofern sollte eine allgemeine Zulässigkeit von neuen GIB an immissionsmäßig vorbelasteten Verkehrsachsen mit Aus- und Auffahrten zur Autobahn und ÖPNV-Anbindungen aufgenommen werden. Durch die kurzen Fahrwege des Schwerlastverkehrs von bzw. zu der Autobahn würde auch die Umweltbelastung und somit der CO<sup>2</sup> Ausstoß verringert.

#### Interkommunale Zusammenarbeit (6.3-4 Grundsatz)

Zitat aus dem Text des Entwurfs LEP:

„Bevor ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt wird, ist eine interkommunale Zusammenarbeit an Standorten in anderen Gemeinden, die unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließen, anzustreben. Auch bei der Umsetzung von unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollen die Chancen interkommunaler Zusammenarbeit genutzt werden.“ Dieser Grundsatz ist zu begrüßen. Eine weitergehende Regelung wäre wünschenswert. Oberbergische Kommunen arbeiten interkommunal seit Jahren erfolgreich zusammen.

#### Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (6.3-5 Grundsatz)

Zitat aus dem Text des Entwurfs LEP:

„Auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, sollen dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. ... Darüber hinaus sollen neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen dort festgelegt werden, wo die Nutzung vorhandener Wärmepotenziale oder erneuerbarer Energien möglich ist.“

XI.

Zu Grundsatz 6.3-5 (Seite 41)

Die bindende Formulierung, dass neue GIB dort festgelegt werden sollen, wo die Nutzung vorhandener Wärmepotenziale oder erneuerbarer Energien möglich ist, ist bedenklich. Entsprechende Flächen mit Eignung für vorhandene Wärmepotenziale sollten lediglich bevorzugt neu festgelegt werden.

Kommunen, die keine entsprechenden Flächen vorweisen könnten, wären ansonsten in ihrer notwendigen Entwicklung benachteiligt und somit würde nicht dem raumplanerischen Ziel der Ordnung mit gleichen Lebensverhältnissen entsprochen.

Insofern sollte einer Kommune bei nachgewiesenem GIB-Bedarf auch ein neuer Standort ermöglicht werden, wenn keine Bereiche mit vorhandenen Wärmepotenzialen vorhanden sind.

## Kapitel 10 Energieversorgung

### Vorranggebiete für die Windenergienutzung (10.2-2 Ziel)

Entsprechend der **Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 %** der nordrhein- westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und **bis 2025 30%** der nordrhein- westfälischen **Stromversorgung durch erneuerbare Energien** zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie festzulegen.

Zum jeweiligen regionalen Potenzial gibt es die schon unter Kapitel 4 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel erwähnte Potenzialstudie.

So werden unter 10.2-2 Ziel „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ genaue Flächen- größen für die jeweiligen Regierungsbezirke festgelegt.

Für den Regierungsbezirk Köln, im Entwurf LEP Planungsgebiet genannt, sollen **mindestens 14.500 ha der Fläche des Regierungsbezirkes** durch die Regionalplanung als Vorrang- gebiete für die Windenergienutzung zeichnerisch festgelegt werden.

XII.

Auch hier ist zu bedenken, dass der bereits unter dem Kapitel 4 angesprochene Klimaschutz- plan fehlt.

### **Fazit:**

**Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes setzt für Nordrhein-Westfalen – und damit auch für den Oberbergischen Kreis - Maßstäbe.**

**Die oben genannten Punkte weisen auf wichtige Änderungsnotwendigkeiten hin.**

**Die Landesregierung NRW wird gebeten, mit dem LEP dafür Sorge zu tra- gen, dass im ländlichen Raum ebenso gleiche Lebensverhältnisse wie in den Ballungsräumen gewährleistet werden können.**

## Vorlage

**Kreisentwicklungsausschuss**

Sitzungsdatum: 27.11.2013

**Finanzausschuss**

Sitzungsdatum: 02.12.2013

**Kreisausschuss**

Sitzungsdatum: 05.12.2013

**Kreistag**

Sitzungsdatum: 12.12.2013

Vorlage Nr.: 0246/2013/LR/KD

Tagesordnungspunkt	4	- öffentlich -
<b>Betreff:</b>		
<b>1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014/Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept 2011 - 2014</b>		
<b>Produktbereich: 1.02 Sicherheit und Ordnung (Produktgruppen: 1.02.05 Fahr- und Beförderungserlaubnisse, 1.02.08 Statistik)</b>		
<b>Produktbereich: 1.09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen (Produktgruppen: 1.09.01 Räumliche Planung, 1.09.02 Vermessung, Erhebung und Führung von Geobasisdaten, 1.09.03 Geoinformationsdienste, Geodatenmanagement, 1.09.04 Grundstückswertermittlung)</b>		
<b>Produktbereich: 1.12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV (Produktgruppe: 1.12.02 ÖPNV)</b>		
<b>Produktbereich: 1.15 Wirtschaft und Tourismus (Produktgruppen: 1.15.01 Wirtschaftsförderung, 1.15.02 Tourismus)</b>		
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
Der Kreistag beschließt die Haushaltsansätze der Produktgruppen 1.02.05, 1.02.08, 1.09.01, 1.09.02, 1.09.03, 1.09.04, 1.12.02, 1.15.01 und 1.15.02 des Entwurfs der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014.in der vom Kreisentwicklungsausschuss vorgeschlagenen Form.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

## SACHVERHALT

Der Kreistag hat am 14.03.2013 die Haushaltssatzungen 2013 und 2014 (Doppelhaushalt) sowie die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2011 – 2014 beschlossen. Der Doppelhaushalt 2013/2014 und die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2011 – 2014 wurden von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 20.08.2013 genehmigt. Die Genehmigungsverfügung wurde allen Kreistagsmitgliedern übersandt.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzungen 2013/2014 erfolgte am 28.08.2013, so dass der Haushalt für die Jahre 2013 und 2014 in Kraft ist.

Zwischenzeitlich hat sich die Notwendigkeit zum Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 ergeben. Die Einbringung des Entwurfs erfolgt in einer zusätzlichen Sitzung des Kreistages am 07.11.2013. Zusätzlich wird der Entwurf des 1. Nachtragshaushalts 2014 auf der Internetseite des Kreises eingestellt ([http: www.obk.de](http://www.obk.de), Menüpunkt „Service“, Unterpunkt „Der Kreis-haushalt“).

Die Aufstellung eines Nachtrags zum bereits beschlossenen Haushalt 2014 war vor allem erforderlich aufgrund

- eines Kreistagsbeschlusses vom 10.10.2013 hinsichtlich der Gründung eines Eigenbetriebes für den Bereich der Akademie für Gesundheitswirtschaft und Senioren zum 01.01.2014/ Bildung von Sondervermögen
- der beabsichtigten Übernahme des Betriebs der Rettungswache Radevormwald einschließlich der Notarztversorgung auf Antrag der Stadt Radevormwald ab 01.01.2014
- nennenswerter Verschlechterungen im Bereich des Jugendhilfe- und Sozial-etats
- nennenswerter Verschlechterungen aufgrund der neuen Gesetzeslage zu den Kosten der Einheit (Einheitslastenabrechnungsgesetz), der Fortschreibung des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) sowie die Mitteilung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zum Hebesatz der Landschaftsumlage
- der Fortschreibung des Personalaufwands 2013 und 2014 unter Berücksichtigung der vom Landtag NRW in diesem Jahr beschlossenen Besoldungsanpassung.

Weitere Positionen wurden im Rahmen des Nachtrages nur geändert, soweit diese im Einzelfall wesentlich oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Auf eine kleinteilige Fortschreibung aller Haushaltsansätze wurde verzichtet.

Im Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplans 2014 sind zur Erhöhung der Übersichtlichkeit sowie zur Reduzierung der Druckkosten nur die Produktgruppen sowie Ertrags- bzw. Aufwandsarten aufgeführt, bei denen sich Veränderungen ergeben haben. Hierbei sind jeweils der bisherige Ansatz, der Veränderungswert und der neue Ansatz ausgewiesen und erläutert. Daneben erhält der Nachtragshaushaltsplan die vollständige 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014, den fortgeschriebenen Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan 2014, den fortgeschriebenen Stellenplan 2014 sowie eine Übersicht zur Entwicklung der Hebesätze der Kreisumlagen. Die Beschlussfassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 ist in der Kreistagsitzung am 12.12.2013 vorgesehen.

#### Benehmensverfahren:

Durch das Umlagengenehmigungsgesetz vom 18.09.2012 wurde die Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Kommunen in § 55 Kreisordnung NRW (KrO) geändert. Nach der Neuregelung erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Kommunen. Das Benehmensverfahren ist 6 Wochen vor der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung/Nachtragssatzung einzuleiten.

Im Rahmen des Benehmensverfahrens wurde den Bürgermeistern und Kämmern der kreisangehörigen Städte/Gemeinden in einer gemeinsamen Dienstbesprechung mit dem Landrat am 26.09.2013 die Eckdaten zum Entwurf des 1. Nachtragshaushalts 2014 vorgestellt. Nach dem Benehmensverfahren haben die Bürgermeister die Möglichkeit, zum Entwurf des Haushalts Stellung zu nehmen. Auf Wunsch ist den Bürgermeistern Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Die Stellungnahmen der Bürgermeister werden dem Kreistag – einschließlich einer Bewertung der Stellungnahmen durch die Verwaltung - mit der Einbringung des Haushaltsentwurfs vorgelegt. Den Bürgermeistern wurde gleichzeitig angeboten, an der Sitzung des Finanzausschuss am 02.12.2013 teilzunehmen.

gez.

---

Hagen Jobi  
-Landrat-

gez.

---

Jochen Hagt  
-Kreisdirektor-

**Vorlage**  
**Kreisentwicklungsausschuss**  
**Kreisausschuss**  
**Kreistag**

Sitzungsdatum: 27.11.2013

Sitzungsdatum: 05.12.2013

Sitzungsdatum: 12.12.2013

Vorlage Nr.: 0247/2013/IV

<b>Tagesordnungspunkt</b>	<b>5</b>	- öffentlich -
<b>Betreff:</b>		
<b>Einführung eines Sozialtickets (MobilPass) im Verkehrsverbund Rhein-Sieg</b>		
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
Der Kreistag beschließt, für die gemäß der Richtlinie Sozialticket 2011 des MWEBWV berechnete Zielgruppe im Oberbergischen Kreis das preisstufenabhängige Sozialticket des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (MobilPass) bis zur vorgesehenen Marktforschung zu verlängern.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr 2013 ff
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung



## SACHVERHALT

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW (MEEBWV) stellt den Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbänden im Land NRW ab dem Jahr 2012 jährlich 30 Millionen Euro zur Verfügung, um bestimmten Personengruppen rabattierte Tickets für die Nutzung von Bus und Bahn anzubieten.

Der Kreistag des Oberbergischen Kreises hat daher mit Beschluss vom 15.12.2011 der Einführung eines Sozialtickets im Verkehrsverbund VRS verbundweit für ein preisstufenabhängiges Sozialticket **für ein Jahr** zugestimmt. Voraussetzung hierfür sollte eine auskömmliche Finanzierung des Sozialtickets incl. aller Bestandteile sein. Gleichzeitig wurden **für ein Jahr** die eingeplanten Finanzmittel des Landes NRW zur Rabattierung von Ticketangeboten im ÖPNV für die berechnete Zielgruppe zweckgebunden und vollständig tarifmindernd an den VRS zur Ausschüttung an die anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen beschlossen.

Im Kreisentwicklungsausschuss vom 22.05.2012 wurde dann mitgeteilt, dass die Einführung des Sozialtickets sich verzögere, da der Haushalt des Landes NRW nicht zustande gekommen war. Daher musste die Ausgabe der Tickets zunächst gestoppt werden. Am 11.12.2013 wurden die Kreise und Kreisfreien Städte vom VRS darüber informiert, dass ab dem 01.01.2013 wieder MobilPass-Tickets von den Verkehrsunternehmen verkauft werden. Die Finanzierung der rabattierten Tickets war nach der Verabschiedung des Landeshaushaltes 2012 wieder gewährleistet, und somit wurden sie ab Ende 2012 von den örtlichen Sozialämtern und das Jobcenter Oberberg an den berechtigten Personenkreis ausgestellt. Nach der Auswertung der Daten über die tatsächliche Nutzung sollten dann ein Beschluss über eine mögliche Fortführung des Projekts gefasst werden.

Nach einer vorliegenden Markterhebung des VRS, die auf den Monaten Januar bis Juni 2013 basiert, nutzten im Oberbergischen Kreis 3000 Personen, d.h. 17% der ca. 18.000 Anspruchsberechtigten den MobilPass. Sowohl die 4er Tickets als auch die Monatstickets werden lt. der Analyse zunehmend nachgefragt. Weitere intensive Marktforschung zur Betrachtung des gesamten Förderzeitraumes ist hier erforderlich und in den Verbandsgremien angekündigt.

Nach Mitteilung der OVAG wurden im Jahr 2012 im Oberbergischen Kreis/Rhein-Sieg-Kreis 289 MobilPass-Tickets verkauft.

Im Jahr 2013 wurde der Verkauf der MobilPass-Tickets wieder aufgenommen. Die OVAG verkauft derzeit rund 1.200 4er-Tickets im Monat und 500 MonatsTickets. Die Verkaufszahlen der MonatsTickets sind relativ hoch.

Unwägbarkeiten bestehen dahingehend, dass Wanderungen zwischen den Ticketangeboten sowie Neugewinnung von Nutzern der Verkehrsangebote bzw. nor-

male Abbestellungen nur durch eine intensivere Markterforschungen erhoben werden können.

Begründet durch die gute Annahme der MobilPass-Tickets im antragsberechtigten Personenkreis und der grundsätzlichen Bestätigung des VRS bezüglich der notwendigen Finanzabdeckung wird die unbefristete Einführung des Tickets empfohlen; unter Voraussetzung der weiteren finanziellen Deckung durch das Land NRW.

Eine andersartige Marktentwicklung muss dem Kreistag des OBK wieder zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

---

Hagen Jobi  
-Landrat-

---

Uwe Stranz  
-Dezernent-

## Vorlage

### Kreisentwicklungsausschuss

Sitzungsdatum: 27.11.2013

Vorlage Nr.: 0248/2013/LR/KD

<b>Tagesordnungspunkt</b>	<b>7</b>	- öffentlich -
<b>Betreff:</b>		
<b>Demografiebericht für den Oberbergischen Kreis, Daten zum 31.12.2012</b>		
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
Der Kreisentwicklungsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

## SACHVERHALT

Mit Datum der Sitzung des Kreisentwicklungsausschusses wird der diesjährige Demografiebericht zum Stichtag 31.12.2012 veröffentlicht.

Wie schon im letzten Jahr erscheint der Demografiebericht als Downloadveröffentlichung im Rahmen der Reihe Zahlen, Daten, Fakten (Ausgabe 16/2013). Der Bericht steht auf der Internetseite [www.demografie-oberberg.de](http://www.demografie-oberberg.de) zum Download zur Verfügung.

Ergänzend zum Demografiebericht ist zur Veröffentlichung im Frühjahr 2014 wieder eine Zusammenstellung der Daten auf Gemeindeebene vorgesehen.

Auf den aktuell ebenfalls erschienenen Beitrag zur Kreisentwicklung „Ehrenamt im Wandel – Beispiel Feuerwehr“, der die Auswirkungen des demografischen Wandels auf das Ehrenamt beleuchtet, wird hingewiesen.

In der Sitzung werden Eckdaten der demografischen Entwicklung im Oberbergischen Kreis im Jahr 2012 vorgestellt.

gez.

---

Hagen Jobi  
-Landrat-

gez.

---

Jochen Hagt  
-Kreisdirektor-